

## L 11 RJ 187/04

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
11  
1. Instanz  
SG Ulm (BWB)  
Aktenzeichen  
S 10 RJ 231/02  
Datum  
19.11.2003  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 11 RJ 187/04  
Datum  
08.06.2004  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
B 5 RJ 36/04 R  
Datum  
26.04.2005  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

Für die Zeit vor Verkündung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) ist die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung einer Hinterbliebenenrente gestützt auf dieses Gesetz unzulässig. Die neue Anrechnungsregelung ist erst nach Ablauf einer angemessenen Zeit, die dem Verwaltungsträger für die Umsetzung des Gesetzes zuzubilligen ist, anzuwenden. Revision zugelassen.  
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 19. November 2003 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung und Zahlung der großen Witwenrente auch für die Monate August 1996 bis Oktober 1996 streitig.

Die 1940 geborene Klägerin ist Witwe ihres aufgrund eines Arbeitsunfalls (geringfügige Beschäftigung als Aushilfsfahrer) am 3. April 1996 verstorbenen Ehegatten, der seit dem 1. März 1989 eine Erwerbsunfähigkeitsrente von der Beklagten bezog. Auf ihren Antrag vom 10. April 1996 bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 12. Juni 1996 große Witwenrente ab dem 1. Mai 1996 in Höhe von monatlich DM 654,20. Weiter führte die Beklagte aus, dass die Hinterbliebenenrente ohne Berücksichtigung einer Unfallrente der Berufsgenossenschaft berechnet worden sei. Sollte eine Mitteilung über eine Rentengewährung eingehen, so behielte sich die Beklagte eine Neuberechnung sowie die Rückforderung evtl. überzahlter Beträge vor.

Vorsorglich meldete die Beklagte telefonisch einen Erstattungsanspruch bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) bezügl. einer etwaigen Witwenrente aus der Unfallversicherung an.

Die BGF bewilligte der Klägerin aufgrund des Arbeitsunfalles mit Bescheid vom 11. Oktober 1996 Hinterbliebenenrente ab dem 3. April 1996 bis zum 31. Juli 1996 in Höhe von monatlich DM 1.652,00 und ab dem 1. August 1996 in Höhe von monatlich DM 991,20.

Hierauf verfügte die Beklagte mit Bescheid vom 17. Oktober 1996 eine Neuberechnung der Witwenrente: "Ab dem 1. Dezember 1996 werde lediglich monatlich DM 45,82 gezahlt; für den 1. Mai 1996 bis zum 30. November 1996 sei eine Überzahlung in Höhe von DM 5.464,62 eingetreten". Gleichzeitig meldete die Beklagte mit Schreiben vom gleichen Tag bei der BGF ein Erstattungsanspruch in Höhe von DM 5.464,62 für die Zeit vom 1. Mai 1996 bis zum 30. November 1996 an.

Mit ihrem hiergegen eingelegten Widerspruch machte die Klägerin geltend, dass die Kürzung um mehr als 93 % aufgrund der nachträglichen Rentenzahlung der BGF für sie nicht nachvollziehbar sei. Bei Berücksichtigung der Freibeträge müsse ein wesentlich geringerer Betrag angerechnet werden. Zudem seien nach [§ 93 Abs. 5](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Kürzungsvorschriften dann nicht anzuwenden, wenn sich der Arbeitsunfall nach dem Rentenbeginn ereignet habe. Ihr Ehegatte habe aber bereits seit dem 1. März 1989 Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 1997 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, der Bescheid vom 12. Juni 1996 über die Rentenbewilligung sei vorläufiger Natur gewesen, da die Klägerin auf die Möglichkeit der Neuberechnung der

Hinterbliebenenrente nach Feststellung einer Unfallhinterbliebenenrente hingewiesen worden sei. Diese Neuberechnung sei entsprechend [§ 93 SGB VI](#) ab dem 1. Mai 1996 erfolgt, sodass eine Überzahlung in Höhe von DM 5.464,62 eingetreten sei. Der Bescheid vom 12. Juni 1996 werde daher nach [§ 45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen. Hierbei seien Freibeträge beim Zusammentreffen von zwei Hinterbliebenenrenten nicht zu berücksichtigen. Auch habe man das Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nicht rentenmindernd berücksichtigt. Nach der durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) mit Wirkung ab 1. Januar 1992 (Art. 12 Abs. 8 WFG) geänderten Fassung des [§ 93 Abs. 5 SGB VI](#) gelte die Nichtanwendung des [§ 93 Abs. 5 SGB XI](#) nicht bei Hinterbliebenenrenten. Der Bescheid vom 17. Oktober 1996 sei deswegen rechtmäßig.

Hiergegen erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht Ulm (SG), die mit Beschluss vom 12. Januar 1998 zum Ruhen gebracht wurde (S 10 / 4 J 1076/97), nach Anrufung des Verfahrens mit weiterem Beschluss vom 5. Januar 2000 erneut zum Ruhen gebracht wurde (S 10 RJ 800/99).

Am 25. Januar 2002 hat die Klägerin erneut den Rechtsstreit wieder aufgerufen, der unter dem Aktenzeichen [S 10 RJ 231/02](#) fortgeführt wurde.

Am 11. April 2003 gab die Beklagte ein Teilerkenntnis des Inhalts ab, der Bescheid vom 17. Oktober 1996 werde hinsichtlich der für die Zeit vom 1. Mai 1996 bis 31. Juli 1996 getroffenen Regelungen nach [§ 44 SGB X](#) aufgehoben, da für diese Zeit keine Anrechnung der Unfallversicherungsleistungen auf die Witwenrente erfolge. Ab dem Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses über das WFG (hier 9. Juli 1996) müsse von einer "Bösgläubigkeit" der Klägerin ausgegangen werden. Das BSG habe in seinem Urteil vom 28. Mai 1997 hierzu ausgeführt, dass ab dem Tage des Gesetzesbeschlusses durch den Bundestag die Betroffenen mit der Verkündung und dem Inkrafttreten der Neuregelung hätten rechnen müssen, sodass es ihnen zumutbar gewesen wäre, seitdem ihr Verhalten auf deren Inhalt einzustellen. Daher könne eine Neuberechnung ab 1. August 1996 erfolgen. Demgemäß bewilligte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 9. Juli 2003 Hinterbliebenenrente ab dem 1. August 2003 in Höhe von monatlich 25,34 EUR und eine Nachzahlung in Höhe von 1.549,97 EUR.

Die Klägerin nahm dieses Teilerkenntnis nicht an.

Mit Urteil vom 19. November 2003 verurteilte das SG die Beklagte über ihr Teilerkenntnis hinaus zur Auszahlung der großen Witwenrente vom 1. Mai 1996 bis zum 31. Oktober 1996 in der ursprünglich bewilligten (Bescheid vom 12. Juni 1996) Höhe und Verzinsung des Nachzahlungsbetrages mit 4 %. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte das SG aus, der Verfahrensmangel der unterlassenen Anhörung vor Erlass des Bescheides vom 17. Oktober 1996 sei durch die Durchführung des Widerspruchsverfahrens geheilt. Materiell - rechtlich sei der Bescheid vom 17. Oktober 1996 lediglich insoweit zu beanstanden, als dass die Beklagte über ihr Teilerkenntnis hinaus verpflichtet sei, die Hinterbliebenenrente in der ursprünglich bewilligten Höhe nicht nur bis zum 31. Juli 1996, sondern bis zum 31. Oktober 1996 auszuführen. Soweit ab 1. November 1996 hingegen die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Anrechnung der Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung berechnet worden sei, sei dies rechtmäßig. Für die Vergangenheit habe jedoch eine Aufhebung nur nach [§ 48 SGB X](#) erfolgen können, da es sich um eine nachträgliche Entwicklung mit Rückwirkung handle. Demzufolge sei die Beklagte auch nur berechtigt, den ursprünglichen Bescheid vom 12. Juni 1996 mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach Bekanntgabe des Bescheides vom 17. Oktober 1996 zum 1. November 1996 aufzuheben. Dies folge auch aus [§ 100 SGB VI](#), wonach bei Kürzung einer festgesetzten Rente nach [§ 93 SGB VI](#) der früheste Zeitpunkt, zudem dies geschehen könne, jeweils der nächste Monatsbeginn sei. Da die Aufhebung nur nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) rechtmäßig sei, komme es daher auf das Wissen bzw. Nichtwissen infolge einer groben Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne des [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) nicht an. Die Klägerin habe auch erst mit Bekanntgabe des Bescheides vom 17. Oktober 1996 erkennen können, dass die ursprüngliche Rentenbewilligung den geänderten gesetzlichen Anrechnungsvorschriften der [§§ 93 Abs. 1](#) bis Abs. 4 SGB VI anzupassen sei. Diesen Nachzahlungsbetrag habe die Beklagte nach [§ 44 SGB I](#) mit 4 % zu verzinsen.

Gegen das am 30. Dezember 2003 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 15. Januar 2004 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie vorträgt, das SG habe nicht ausreichend berücksichtigt, ob die Aufhebung der Leistung nicht auf [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) gestützt werden könne. Denn die Klägerin habe durch den Zufluss der Unfallhinterbliebenenrente Einkommen ab 1. August 1996 erzielt, sodass ihr ab diesem Zeitpunkt die volle Witwenrente nicht mehr zustehe. Die Sozialleistung sei nämlich bereits dann erzielt, wenn sie zuerkannt, nicht erst wenn sie ausgezahlt werde. Es liege auch kein atypischer Fall vor, sodass eine Ermessensentscheidung nicht hätte ergehen müssen. Deswegen sei es unerheblich, ob die Klägerin die große Witwenrente für die Monate August bis Oktober 1996 bereits verbraucht habe. Die Überzahlung werde nämlich mit der von der BGF einbehaltenen (d. h. noch nicht verbrauchten) Nachzahlung verrechnet. Dieser Erstattungsbetrag betrage 1.825,14 DM. Dass sich der Widerspruchsbescheid vom 23. April 1997 fälschlicherweise auf [§ 45 SGB X](#) statt auf [§ 48 SGB X](#) stütze, sei rechtlich irrelevant, da sich hierdurch das Wesen des Aufhebungsbescheides nicht verändert habe. Es liege lediglich ein Begründungswechsel vor, denn maßgebend für die Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes sei lediglich der Verfügungssatz (Tenor). Dieser laute "dem Widerspruch wird nicht stattgegeben". Es handle sich auch nicht um eine Umdeutung im Sinne von [§ 43 SGB X](#). Denn im Rahmen des [§ 45 SGB X](#) sei stets eine Ermessensentscheidung zu treffen, während nach [§ 48 SGB X](#) im Regelfall eine gebundene Entscheidung ergehe. Ein sog. atypischer Fall, für den etwas anderes gelte, liege bei der Klägerin aber nicht vor. Auch könne die Aufhebung alternativ auf [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) gestützt werden, denn die Klägerin sei in dem Bewilligungsbescheid vom 12. Juli 1996 darauf hingewiesen worden, dass die Hinterbliebenenrente neu berechnet werden könne bzw. eine Rückforderung überzahlter Beträge erfolgen könne, falls eine Unfallrente bewilligt werde. Deswegen hätte sie erkennen müssen, dass sie bei einer Rückforderung keinen vollen Anspruch mehr auf die Witwenrente habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 19. November 2003 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, aufgrund der immensen Rückforderung sehe [§ 48 Abs. 1 SGB X](#) für ihren Fall nur eine Neufeststellung der Leistungen

für die Zukunft vor. Deswegen hätte es auch ihrer Anhörung bedürft, die ihrer Auffassung nach im Widerspruchsverfahren nicht geheilt werden könne. Bereits aus diesem Grund sei das Urteil des SG zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten I. und II. Instanz sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig und insbesondere statthaft nach [§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#), da die erforderliche Berufungssumme von 500,00 EUR überschritten wird.

Die zulässige Berufung ist indessen unbegründet. Das angefochtene Urteil des SG ist rechtmäßig und verletzt die Beklagte nicht in ihren Rechten. Sie ist verpflichtet, der Klägerin auch für die Zeit vom 1. August 1996 bis zum 31. Oktober 1996 Hinterbliebenenrente in der ursprünglich bewilligten (Bescheid vom 12. Juni 1996) Höhe ausbezahlen und den Betrag entsprechend zu verzinsen ([§ 44 SGB I](#)).

Rechtsgrundlage für die rückwirkende Aufhebung des bewilligenden Rentenbescheides vom 12. Juni 1996 ist [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#), da es sich um eine rückwirkende Änderung der Rechtslage nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 12. Juni 1996 handelt (so auch BSG Urteil vom 26. 02.2004 Az.: [B 8 KN 11/02 R](#)). Nach dieser Vorschrift soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse aufgehoben werden, soweit u.a. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde.

Diese Voraussetzungen liegen bei der im Bezug einer Leistung der Beklagten aufgrund eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung (Hinterbliebenenrente) stehenden Klägerin aufgrund der mit Bescheid vom 11. Oktober 1996 bewilligten Hinterbliebenenrente der BGF ab dem 3. April 1996 grundsätzlich vor. Insofern ist unerheblich, dass das nach [§ 93 Abs. 5 SGB VI](#) anzurechnende Einkommen bescheidmäßig der Klägerin erst zum 11. Oktober 1996 zuerkannt wurde. Denn Einkommen im Sinne der Nr. 3 wird bereits erzielt, wenn deren Bewilligung erst nach Erlass des für Absatz 1 erheblichen Ursprungsbescheides (hier der Bescheid vom 12. Juni 1996) erfolgt. Auch dann ist der Ursprungsbescheid von Anfang an rechtswidrig, da sich die Einkommensverhältnisse bereits vor seinem Erlass geändert hatten (BSG SozR 3300 § 43 Nr. 1; Kasseler Kommentar, [§ 48 SGB X](#) Rdnr. 49). Weiterhin steht der Anrechnung des Einkommens aus der Witwenrente nicht entgegen, das diese zunächst von der BGF an die Beklagte erstattet wurde. Erzielt im Sinne des [§ 48 SGB X](#) sind nämlich auch solche Teile der nachträglich bewilligten Sozialleistung, die im Wege der Verrechnung an einen anderen Sozialversicherungsträger und nicht dem Versicherten direkt ausbezahlt werden ([BSGE 60, 180, 185](#)).

Eine Änderung der Rechtslage ist schließlich- wie das SG zutreffend ausgeführt hat - durch [§ 93 Abs. 5 Satz 3 SGB VI](#), der durch Gesetz vom 25. September 1996 angefügt wurde, eingetreten. Insofern sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe nach [§ 153 Abs. 2 SGG](#) ab.

Dass die Beklagte die Aufhebung der Bewilligung zunächst auf [§ 45 SGB X](#) gestützt hat (Widerspruchsbescheid vom 23. April 1997), steht ebenfalls grundsätzlich der Rechtmäßigkeit der Aufhebung nicht entgegen. Denn hierdurch hat sich der Verfügungssatz "dem Widerspruch wird nicht stattgegeben" in seiner Kernaussage nicht geändert, sondern lediglich die Begründung im Sinne des [§ 35 SGB X](#) wurde ausgetauscht. Da somit das Wesen des vorliegenden Aufhebungsbescheides nicht verändert wird, ist ein Austausch der Begründung rechtlich unproblematisch zulässig (so auch BSG Urteil vom 26.02.2003, Az.: [B 8 KN 11/02 R](#)). Aber auch eine Umdeutung des Verwaltungsaktes im Sinne von [§ 43 SGB X](#) ist rechtmäßig. Nach dieser Vorschrift kann ein fehlerhafter Verwaltungsakt in einen anderen ausgetauscht werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet (hier die Aufhebung der bewilligten Leistung), von der erlassenen Behörde (hier die Beklagte) in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind. Da die Umdeutung einer bisher fehlerhaft auf [§ 45 SGB X](#) gestützten Ermessensentscheidung unproblematischen in eine solche gebundene Entscheidung nach [§ 48 SGB X](#) möglich ist (BSG SozR 300 § 48 Nr. 57; [SozR 3-2600 § 93 Nr. 3](#)), sind auch die übrigen Voraussetzungen des [§ 43 SGB X](#) erfüllt.

Der Rechtmäßigkeit der allein hier im Streit befindlichen Aufhebung für die Monate August bis Oktober 1996 steht indessen entgegen, dass dies gegen das aus [Art. 20 Abs. 2](#) Grundgesetz (GG) abgeleitete Rückwirkungsverbot verstößt. Denn durch Art. 1 Nr. 17 WFG wurden [§ 93 Abs. 2 SGB VI](#) die Sätze 2 und 3 angefügt, die nach Art. 12 Abs. 8 WFG mit Wirkung vom 1. Januar 1992 und damit verfassungswidrig (echt) "rückwirkend" in Kraft traten. Jedoch konnte das am 27. September 1996 im Bundesgesetzblatt verkündete WFG rechtmäßig erstmals durch Verwaltungsakte der Beklagten umgesetzt werden, die dem Erlass des WFG zeitlich nachfolgten (vgl. zum folgenden BSG Urteil vom 31.03.1998 - [B 4 RA 59/96 R](#)-, [SozR 3-2600 § 93 Nr. 8](#)). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Vorlagebeschluss vom 20. Februar 2002 ([BVerfGE 105, 48](#)) ausgeführt, dass jedenfalls vor der Verkündung des Gesetzes vom 26. September 1996 im Bundesgesetzblatt eine rückwirkende Aufhebung nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) aufgrund der Vertrauensschutzgewährleistungen des SGB X nicht zulässig ist. Dem schließt sich der erkennende Senat in vollem Umfang an. Ein Bürger muss nicht vor der Verkündung eines Gesetzes damit rechnen, dass neue Anrechnungsregelungen rückwirkend in Kraft treten. Insofern kann es nicht auf den Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses vom 9. Juli 1996 ankommen (so aber BSG Urteil vom 26.02.2003 Az.: [B 8 KN 11/02 R](#)). Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist die rückwirkende Aufhebung der Leistung für den Zeitraum von August bis September 1996 rechtswidrig, da dies einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes darstellen würde. Aber auch für den Oktober 1996 hat die Beklagte keinen Erstattungsanspruch gegen die Klägerin. Denn unabhängig davon, ob ein "fiktives" oder tatsächliches Neufeststellungsverfahren nach [§ 48 SGB X](#) bis zum 1. Februar 1997 andauernd würde (so BSG Urteil vom 31.03.1998 [SozR 3-2600 § 93 Nr. 8](#)), bedurfte es der Umsetzung des [§ 93 Abs. 5 Satz 3 SGB VI](#) durch den Rentenversicherungsträger. Das folgt auch zur Überzeugung des Senats daraus, dass der Art. 12 Abs. 8 des WFG kein sogenanntes selbst vollziehendes Gesetz darstellt, d.h. der Gesetzgeber selbst rückwirkend Rentenbewilligungen ohne entsprechende Anrechnung hätte aufheben oder bestehende Rechte der Hinterbliebenen unmittelbar durch Gesetz hätte beseitigen wollen, sondern Gesetze - auch aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes - durch die Exekutive vollzogen werden. Folglich müssen die Rentenversicherungsträger das nach den [§§ 44 bis 48 SGB X](#) vorgesehene Verwaltungsverfahren als rechtsstaatlich vorgesehene Vorgehen durchführen und können erst ab diesem Zeitpunkt die bewilligte Leistung aufheben. Ob dieses Verwaltungsverfahren tatsächlich im Regelfall mit drei Monaten anzusetzen ist, konnte der Senat dahinstehen lassen. Denn jedenfalls ist dem Verwaltungsträger eine angemessene Zeit von einem Monat für die Umsetzung des Gesetzes zuzubilligen, so dass die neue

Anrechnungsregelung jedenfalls für den Monat Oktober 1996 ebenfalls nicht anzuwenden ist.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision war nach [§ 160 SGG](#) zuzulassen, da der Senat der Entscheidung des 4. Senats vom 31. März 1998 folgt und somit eine Abweichung von der Entscheidung des 8. Senats vom 26. Februar 2003 vorliegt.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2006-08-19